

Nutzungsordnung für technische Geräte und PC-Räume

A: Schuleigene Geräte in Klassen- und PC-Räumen

1. Anwendungsbereich

- Diese Nutzungsordnung findet Anwendung auf die Nutzung der von der Schule bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien im Klassen- und Fachraum.
- Die Regelungen dieser Nutzungsordnung sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn Informationstechnologie in der Schule genutzt wird, die in diesen Ausführungen nicht ausdrücklich angesprochen und geregelt wird.

2. Sorgfaltspflichten und Haftung

- In den PC-Räumen ist den Anweisungen der Lehrkräfte zu folgen.
- Essen und Trinken am PC sind grundsätzlich nicht erlaubt.
Ausnahme: Klassenarbeiten, die länger als 90 Minuten dauern.
- Bei Funktionsstörungen oder defekter Hardware ist umgehend die Lehrkraft zu verständigen. Ein selbstständiges Umstecken der Hardware ist zu unterlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit der ihnen zur Verfügung gestellten Hardware sorgfältig und pfleglich umzugehen. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen an der Hardware sowie den Zugriff Dritter auf die Hardware, zu vermeiden.
- Die Hardware ist ausschließlich mit den zur Verfügung gestellten Originalzubehörteilen (z.B. Fernbedienungen) zu verwenden.
- Die Gebrauchsanweisungen oder Hinweise zur Nutzung der Hardware sind stets zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an der Hardware verursachen, sind zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Hardware ist strafbar und kann von der Schule zur Anzeige gebracht werden.

3. Passwörter

- Alle Schüler erhalten einen individuellen Benutzerzugang zum pädagogischen Netz und wählen ein Passwort. Es muss sich um ein sicheres Passwort mit einer Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen mit mind. 8 Zeichen handeln.
- Nur mit diesem Benutzerzugang ist das Arbeiten an den PCs möglich. Nach Beendigung der Arbeit am PC muss sich der Schüler am PC abmelden.
- Für alle Handlungen, die unter einem Benutzerzugang erfolgen, kann der eingeloggte Schüler verantwortlich gemacht werden.
- Passwörter müssen daher vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerzugang ist verboten.

4. Anwenderhinweise

Den Schülerinnen und Schülern ist es insbesondere nicht gestattet,

- die systemseitig vorinstallierten Einstellungen der Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstigen Diensten zu entfernen, zu kopieren oder zu verändern.
- Softwareanwendungen (Programme), gleich welcher Art, ohne die Zustimmung der Schulleitung auf den Informationstechnologien und der Hardware der Schule zu installieren.
- installierte Sicherheitssoftware, Filter, Firewalls, Virenschutzprogramme, Sicherheitspatches etc. (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) zu deinstallieren, zu deaktivieren oder zu umgehen.
- Sicherheitseinstellungen, Zugriffsbeschränkungen und Grundkonfigurationen an den Informationstechnologien, dem Internetzugang und den sonstigen Diensten zu verändern oder zu umgehen (z.B. Jailbreak).
- private Bilder, Musikwerke, Dokumente, Videos und sonstige private Daten, die in keinem Zusammenhang mit dem unterrichtlichen Gebrauch stehen, zu bearbeiten, verwalten, kopieren oder speichern; im Fall des Gebrauchs für unterrichtliche Zwecke sind in jedem Fall die urheber- und lizenzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

- Eine physische oder drahtlose Verbindung mit privater Hard- und Software ist grundsätzlich verboten. Dies gilt vor allem für den Gebrauch eigener Datenträger und -speicher wie externen Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten, sowie Tablets oder Handys (über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Fachlehrer).

5. Rechtswidrige Inhalte

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Nutzung des Internets die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler, die verbotene Inhalte erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung zu melden.

6. Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte

- Urheberrechtlich geschützte Werke oder ähnlich geschützte Leistungen (z.B. Texte, Briefe, Zeitungsartikel, Fotoaufnahmen, Grafiken, Karten, Pläne, Lieder, Kinofilme, Fernsehsendungen, Zeichnungen, Spiele, Software) dürfen nur mit der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers ganz oder teilweise heruntergeladen, vervielfältigt, veröffentlicht und/oder in das Internet hochgeladen oder auf andere Weise verwertet werden.
- Sofern die jeweilige Nutzung im Einzelfall zweifelhaft ist, hat sie zu unterbleiben bis eine rechtliche Klärung herbeigeführt wurde oder eine Gestattung der Schulleitung vorliegt.
- Die Umgehung von technischen und sonstigen Vorrichtungen zum Kopierschutz sind nicht zulässig und unter Umständen strafbar.

7. Abschluss von Verträgen und Nutzung kostenloser bzw. kostenpflichtiger Angebote

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen über den schulischen Internetzugang weder im eigenen Namen noch im Namen der Schule oder anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen, Waren erwerben oder anbieten sowie kostenpflichtige Dienste in Anspruch nehmen.
- Die Teilnahme an Filesharing-Netzwerken, also das Herunterladen und/oder Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken wie z.B. Musiktiteln, Filmen, Spielen und Software, ist ohne die Zustimmung der Rechteinhaber rechtswidrig und unzulässig. Auch die Nutzung ähnlicher Dienste und Netzwerke (z.B. File- oder Sharehoster wie eMule, µTorrent, Vuze, Shareaza, Morpheus, Bearshare etc.) mittels des schulischen Internetzugangs ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.

8. Beachtung von Bildnis- und Tonrechten

- Die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotografien und Bildnissen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen Personen ist nur mit deren Einwilligung zulässig; bei Minderjährigen ist auch die Zustimmung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Bildnissen Verstorbener bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen.
- Die Veröffentlichung und Weiterverbreitung von ehrverletzenden Fotos wie beispielsweise Nacktfotos Dritter oder Aufnahmen, bei denen Schülerinnen oder Schüler, mit Gewalt angegriffen oder verletzt werden, ist stets unzulässig. Schülerinnen und Schüler, die verbotene Inhalte erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung zu melden.

9. Kontrolle durch die Schule (pädagogisches Netz)

- Die Lehrkraft hat jederzeit Lese- und Schreibzugriff auf die Schülerverzeichnisse.
- Die Schule ist berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines neuen Schuljahres, gelöscht. Falls der Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Rechner vorliegt, können die Daten auch länger vorgehalten werden.
- Am Ende eines Schuljahres werden alle Benutzerzugänge und damit auch sämtliche Benutzerdaten gelöscht.

10. Datenvolumen und Druckerkosten

- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) aus dem Internet ist zu vermeiden.
- Unnötiger Druckereinsatz - insbesondere der Ausdruck von Klassensätzen gleichartiger Vorlagen - ist zu vermeiden.

B: Eigene technische Geräte

1. Anwenderhinweise

- Digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden.
- Während der Unterrichtszeit bleiben Smartphones und andere mobile Geräte grundsätzlich in der Schultasche (bzw. werden im „Handyhotel“ hinterlegt) und befinden sich in einem komplett geräuschlosen Zustand, um den Unterricht nicht zu stören. Ausnahmen können von der jeweiligen Lehrperson ausgesprochen werden.
- Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis der Lehrperson zu Lernzwecken genutzt werden. Bei der Arbeit mit den Geräten sind die Anweisungen der Lehrperson zu beachten.
- Während der Klassenarbeiten und Prüfungen ist das Nutzen von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten in jedem Fall verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet.

2. Beachten von Bildnis- und Tonrechten

- Teil A Nr. 8 gilt ebenfalls.

3. Kontrolle durch die Schule

- Wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, hat die Lehrperson das Recht, das Gerät vorübergehend einzuziehen. Das Gerät kann nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden.
- Bei Verstößen gegen die Ordnung findet ggf. ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung statt. Dort werden auch weitere Konsequenzen besprochen.